



Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

mehrere Empfänger

- per E-Mail s. Verteiler -

Bearbeitet von Kyisha Thomas-Schmid	Telefon/Fax +49 (89) 2176-2753 +49 (89) 2176-402753	Zimmer 4408	E-Mail Kyisha.Thomas-Schmid@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen ROB-2-8313.24_02-1-3-33	München, 29.09.2025

Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Ersatz- und Parallelneubau 380-kV-Leitung Raitersaich-West - Sittling" der Firma Tennet TSO GmbH;

Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma Tennet TSO GmbH plant den Ersatz- und Parallelneubau der 380-kV Leitung von Raitersaich-West über Ingolstadt nach Sittling, auch Westbayernring genannt, auf einer Länge von ca. 118 km zur Erhöhung der Übertragungsnetzkapazität in Bayern und hat für dieses Vorhaben die Unterlagen für eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. Art. 24 ff. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG) vorgelegt.

Im nördlichen Bereich des Vorhabens, von Raitersaich bis Ingolstadt, handelt es sich um den Neubau einer 380-kV Doppelleitung parallel zur Bestandsleitung. Im südlichen Bereich, von etwa Höhe Ingolstadt nach Sittling, um einen Ersatzneubau. Die neue Stromleitung soll weitgehend parallel zur Bestandsleitung mit punktuellen Abweichungen verlaufen. In einzelnen Bereichen und insbesondere nordöstlich von Ingolstadt werden für die Ausführung auch mehrere Varianten vorgestellt.

Nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus von Ingolstadt nach Sittling ist

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



ein Rückbau der Bestandsleitung in diesem Bereich vorgesehen. Im restlichen Verlauf der Leitung sollen dann zukünftig zwei parallel geführte Leitungen betrieben werden.

Zuständig für die Durchführung dieser Raumverträglichkeitsprüfung sind die jeweiligen höheren Landesplanungsbehörden der Bezirksregierungen (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayLpIG). Für das vorliegende Vorhaben sind das die Regierung von Mittelfranken sowie die Regierung von Oberbayern.

Die Regierung von Mittelfranken prüft die Raumverträglichkeit für die im Regierungsbezirk Mittelfranken liegenden Trassenabschnitte. Die Regierung von Oberbayern, in deren Zuständigkeitsbereich der südliche Anteil der Raumordnungstrasse größtenteils verläuft, wurde gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayLpIG vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) auch für die im Regierungsbezirk Niederbayern liegenden Abschnitte für zuständig erklärt. Sie prüft die Raumverträglichkeit für die Trassenabschnitte A Süd, B West sowie B Ost.

In Ober- und Niederbayern ist das Gebiet der folgenden Kommunen durch den Planumgriff der vorgesehenen Trasse einschließlich der Varianten berührt:

In Oberbayern sind im Landkreis Eichstätt die Gemeinden und Städte Böhmfeld, Eichstätt, Gaimersheim, Großmehring, Hepberg, Hitzhofen, Kösching, Lenting, Mindelstetten, Oberdolling, Pförring, Pollenfeld, Stammham, Titting, Walting sowie Wettstetten betroffen. Außerdem sind die kreisfreie Stadt Ingolstadt und im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm die Stadt Vohburg a. d. Donau berührt.

In Niederbayern sind im Landkreis Kelheim die Städte Abensberg sowie Neustadt a. d. Donau betroffen.

Für das Vorhaben wurden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes festgestellt und es ist Teil des Netzentwicklungsplanes Strom 2023-2037/2045, eine Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz ist für 2025 vorgesehen.

Einzelheiten des Vorhabens können den Verfahrensunterlagen, insbesondere dem Erläuterungsbericht sowie dem Kartenmaterial, entnommen werden. Die vollständigen Verfahrensunterlagen sind auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter dem [Link aktuelle Raumverträglichkeitsprüfungen \(RVP\)](#) einzusehen.

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde überprüft das Vorhaben gemäß § 15 ROG i.V.m. Art. 24 und 25 BayLpIG auf seine Raumverträglichkeit.

Zur Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Abs. 3 ROG unterrichten wir hiermit die Beteiligten von diesem erheblich überörtlich raumbedeutsamen Vorhaben, bitten um Stellungnahme im Rahmen der wahrzunehmenden Belange und um Bekanntgabe zu berücksichtigender Planungen und Interessen bis zum

14.11.2025

Sie werden gebeten, in Ihren Stellungnahmen gegenüber der Regierung von Oberbayern auf die Gesamtplanung einzugehen und zwischen den Belangen, die die Trassenabschnitte in den jeweiligen Regierungsbezirken betreffen, zu unterscheiden.

Wir bitten, die Stellungnahme vorzugsweise elektronisch per E-Mail an Beteiligungen-24.2@reg-ob.bayern.de zu übersenden. Beschränken Sie sich bitte thematisch auf die innerhalb der Regierungsbezirke Oberbayern sowie Niederbayern liegenden Abschnitte. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Äußerung vorliegen, wird angenommen, dass Einverständnis mit dem Vorhaben besteht und Hinweise nicht zu geben sind.

Gemäß § 15 Abs. 3 ROG i.V.m. Art. 25 Abs. 4 Nr. 6 BayLpIG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die o.g. vom Vorhaben betroffenen Gemeinden sind laut Art. 25 Abs. 5 Satz 2 BayLpIG dazu angehalten das Vorhaben ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass bis zur genannten Frist Stellungnahmen abgegeben werden können sowie auf die o.g. Internetseite hinzuweisen. Die Bekanntmachung sollte bis zum 10.10.2025 erfolgen.

In Ergänzung zur Veröffentlichung auf o.g. Internetseite werden die Landratsämter in Eichstätt, Pfaffenhofen, Ingolstadt, Kelheim sowie die kreisfreie Stadt Ingolstadt gebeten, jeweils ein Exemplar der Verfahrensunterlagen zusammen mit diesem Einleitungsschreiben für einen angemessenen Zeitraum von höchstens einem Monat und möglichst auch während arbeitsfreier Zeiten als alternative Zugangsmöglichkeit i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 7 ROG öffentlich auszulegen.

Die für die öffentliche Auslegung erforderlichen gedruckten Verfahrensunterlagen zum Vorhaben werden den betroffenen Landkreisen sowie der kreisfreien Stadt Ingolstadt durch die Vorhabenträgerin, die TenneT TSO GmbH, zur Verfügung gestellt.

Wir bitten ferner darum bei der öffentlichen Auslegung zur Klarstellung auf Folgendes hinzuweisen:

- Die Veröffentlichung dient nicht als formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürgerinnen und Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. In der Folge werden im Raumordnungsverfahren auch keine individuellen Betroffenheiten ermittelt. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayLpIG).
- Die Regierung wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerfen, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. Im nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.
- In der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt keine Bedarfsprüfung für das Vorhaben. Die Bedarfsprüfung erfolgt im nachfolgenden Zulassungsverfahren.

- Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir die Beteiligten darauf hinweisen, dass ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung der Raumverträglichkeitsprüfung gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Stellungnahme erklären sie sich damit einverstanden.
- Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde behält sich vor, alle eingehenden Stellungnahmen und Äußerungen, einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben, der Vorhabenträgerin als planungsrelevanten Hinweis zu übermitteln und ggf. um Stellungnahme zu bitten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist in der Stellungnahme ausdrücklich zu erklären.

Die Stellungnahmen sollen sich nur auf die für die Raumverträglichkeitsprüfung relevanten Inhalte beziehen, insbesondere die Gebietskulissen der Planvarianten und deren unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsamen Auswirkungen.

Um eine eindeutige Zuordnung sicherzustellen, bitten wir - soweit möglich - die Streckenabschnitte, auf die sich Ihre Ausführungen beziehen, konkret zu benennen.

Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung, in der grundsätzlich geklärt werden soll, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Kyisha Thomas-Schmid

Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)